

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1980

Nummer 106

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	24. 9. 1980	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	2234
20320	24. 9. 1980	RdErl. d. Finanzministers Rückforderung von Bezügen, Wahrung des Besitzstandes, Stellenzulagen, Anwärterbezüge; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)	2234
21270	26. 9. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Seebestattungen; Ausnahmen von § 9 Abs. 1 des Feuerbestattungsgesetzes	2244
21701	17. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache	2244
21701 8111 8300	29. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts	2248
228	1. 10. 1980	RdErl. d. Ministerpräsidenten Vorläufige Richtlinien zur Förderung von grenzüberschreitenden Maßnahmen und Einrichtungen zur Vertiefung von Kontakten im deutsch-belgischen und deutsch-niederländischen Grenzgebiet sowie zur Förderung der europäischen Integration	2248
236	18. 9. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften	2249
280	17. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Grundsätze über die Wahrung der Geheimhaltungspflicht der Beamten und Angestellten der Gewerbeaufsicht nach § 139 b GewO	2249
71110	27. 8. 1980	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Justizministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers Durchführung des Waffengesetzes	2252
8111	19. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte	2252

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 62 v. 15. 10. 1980		2252

20024

I.
Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 9. 1980 -
B 2711 - 1.2 - IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR) v. 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. September 1980 wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 In Nr. 1 die Zahl „10.400“ durch die Zahl „11.100“,
 - 1.2 in Nr. 2 die Zahl „12.500“ durch die Zahl „13.000“,
 - 1.3 in Nr. 3 die Zahl „15.000“ durch die Zahl „15.700“,
 - 1.4 in Nr. 4 die Worte „70 KW/95 PS“ durch die Worte „75 KW/102 PS“ und die Zahl „15.800“ durch die Zahl „16.500“,
 - 1.5 in Nr. 5 die Zahl „18.500“ durch die Zahl „19.200“,
 - 1.6 in Nr. 6 die Zahl „19.700“ durch die Zahl „21.400“.
- 2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 2.1 In Nr. 1 die Zahl „19.700“ durch die Zahl „21.400“,
 - 2.2 in Nr. 2 die Worte „96 KW/130 PS“ durch die Worte „100 KW/136 PS“ und die Zahl „20.800“ durch die Zahl „23.900“,
 - 2.3 in Nr. 3 die Zahl „23.900“ durch die Zahl „25.700“.

- MBl. NW. 1980 S. 2234.

20320

Rückforderung
von Bezügen, Wahrung des Besitz-
standes, Stellenzulagen, Anwärterbezüge
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Bundesbesoldungsgesetz
(BBesGVwV)

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 9. 1980 -
B 2020 - 71.1.2 - IV A 2

Auf Grund des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) hat der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BBesG (BBesGVwV) vom 29. Mai 1980 erlassen und im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) S. 290 ff. (Nr. 17/1980) veröffentlicht. Die BBesGVwV, die am 1. August 1980 in Kraft getreten ist und Vorschriften zur Rückforderung von Bezügen (§ 12), zur Wahrung des Besitzstandes (§ 13), zu der Gewährung von Stellenzulagen (§ 42 Abs. 3) und zu den Anwärterbezügen (§§ 59 bis 66) enthält, ist in der Anlage abgedruckt.

Anlage

Entsprechend dem durch § 1 Abs. 1 und 5 BBesG bestimmten Geltungsbereich ist die BBesGVwV auch für die Beamten und Richter des Landes sowie für die Beamten der Gemeinden (GV) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu beachten.

Soweit bisher Besoldungsvorschriften, Verwaltungsverordnungen und Runderlasse zu früheren, mit den vorbezeichneten Bestimmungen des BBesG im wesentlichen inhaltsgleichen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend angewendet worden sind, tritt an deren Stelle mit Wirkung vom 1. August 1980 die BBesGVwV v. 29. Mai 1980. Zur Anpassung der VV zu § 98 LBG (SMBl. NW. 2030) wird in Kürze eine Verwaltungsverordnung ergehen.

Zu einzelnen Bestimmungen der VwV gebe ich die folgenden Hinweise:

Zu 12.2.12

Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, in welchen Fällen der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden kann,

tritt anstelle der bisher entsprechend angewendeten Begrenzung der Nrn. 2.2 und 2.3 der VV zu § 98 LBG die Begrenzung auf 10 v. H., höchstens 200 DM, der jeweils in Betracht kommenden Beträge. Bei wiederkehrenden Leistungen (Nr. 12.2.12.2) gilt die 10 v. H.-Grenze für den Gesamtzeitraum der Überzahlung; eine Aufgliederung nach Monaten findet - abweichend von der bisherigen Regelung - nur hinsichtlich des Höchstbetrages von 200 DM statt.

Zu 12.2.17

Entsprechend der bisherigen Handhabung ist aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung abzusehen,

- a) wenn die überzahlten Beträge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen,
- b) soweit mit der Zahlung eine notdürftige Alimentierung vorübergehend gesichert werden sollte, die überzahlten Bezüge zum Lebensunterhalt verbraucht wurden und eine Rückforderung nach Lage des Einzelfalles unbillig erscheinen würde. Dabei ist bei der Prüfung der Frage, ob die Bezüge zur Bestreitung des notdürftigen Lebensunterhalts erforderlich waren, ein strenger Maßstab anzulegen.

Die von den obersten Dienstbehörden gemäß § 98 Abs. 2 Satz 3 LBG a. F. erteilten allgemeinen Zustimmungen zum Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen gelten als Zustimmung i. S. v. § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG.

Zu 12.2.19

Von der Erteilung eines Rückforderungsbescheides kann im allgemeinen abgesehen werden, wenn die überzahlten Bezüge gegen den Anspruch auf pfändbare Bezüge aufgerechnet werden, die Überzahlung sich auf lediglich einen Monat erstreckt und es sich um einen Überzahlungsbeitrag bis zur Höhe einer Dienstalterszulage, einer Amts- oder Stellenzulage, eines Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen des Ortszuschlags oder vergleichbare Beträge handelt. Die Aufrechnung ist dem Besoldungsempfänger schriftlich mitzuteilen.

Zu 42.3

Die Verwaltungsverordnung über die Zahlung funktionsgebundener Stellenzulagen (mein RdErl. v. 27. 7. 1976 - SMBl. NW. 203203 -) ist mit dem Inkrafttreten der BBesGVwV zu § 42 Abs. 3 aufgehoben.

Zu 59.5

Diese Vorschrift findet nur auf die Anwärter Anwendung, die nach dem 31. 7. 1980 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

Zu 62.1.1

Erhält der Anwärter für den Unterstützten Kindergeld oder eine entsprechende Leistung, so tritt an die Stelle des Betrages von 360,- DM der Betrag von 310,- DM.

Zu 62.3.1.1

Eine Kürzung des Anwärterverheiratenzuschlages um die Hälfte scheidet stets für verwitwete Anwärter aus und für Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3, bei denen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b vorliegen.

Zu 62.3.3

Die Vorschrift in Nr. 2.3 Abs. 1 und 2 des RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1980 (MBl. NW. S. 1232/SMBl. NW. 203030) ist nicht mehr anzuwenden.

Zu 66.1.1

Die bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter sollen ebenfalls auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge und die zu § 66 BBesG erlassene VwV hingewiesen werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
Bundesbesoldungsgesetz
(BBesGVwV)
Vom 29. Mai 1980**

Nach § 71 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

12. Zu § 12

12.0 Allgemeines

Zu den „**Bezügen**“ gehören die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2), die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 3) sowie alle anderen auf Grund besoldungsrechtlicher Vorschriften gewährten Leistungen. Für die **Versorgung** gelten § 52 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), § 49 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), für **sonstige Leistungen** (z. B. Aufwandsentschädigungen i. S. des § 17; Beihilfen) § 87 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) oder die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit keine besonderen Rückzahlungsvorschriften bestehen. Die Rückforderung zuviel gezahlten **Kindergeldes** richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (vgl. § 13 BKGG).

12.1 Zu Absatz 1

12.1.1 Eine „**gesetzliche**“ Änderung der Bezüge liegt auch dann vor, wenn die Änderung durch **Rechtsverordnung** erfolgt.

12.1.2 Ein Beamter wird durch eine gesetzliche Änderung „**schlechter gestellt**“, wenn und soweit ihm durch die Änderung seiner Bezüge für den maßgeblichen Zeitraum im Ergebnis brutto weniger zusteht als zuvor.

12.2 Zu Absatz 2

12.2.0.1 § 12 Abs. 2 enthält eine **spezielle Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs** für den Bereich der Beamtenbesoldung und geht für diesen Bereich den allgemeinen Regelungen in § 48 Abs. 2 Satz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den entsprechenden Regelungen der Länder vor.

12.2.0.2 Neben einem Rückforderungsanspruch aus § 12 Abs. 2 kann bei schuldhafter, die Überzahlung verursachender Pflichtverletzung ein Schadenersatzanspruch aus § 78 BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Regelungen gegeben sein.

12.2.1 Die Rückforderung richtet sich nach § 12 Abs. 2, wenn

— Bezüge (vgl. Nummer 12.0) „**zuviel gezahlt**“ (vgl. Nummer 12.2.2) wurden,

— nicht § 12 Abs. 1 als Sonderregelung vorgeht und

— nicht gesetzlich „etwas anderes“ — wie z. B. in § 75 Abs. 2 Satz 4, § 76 Abs. 4 BBesG oder in § 3 Abs. 6 des Sonderzuwendungsgesetzes (SZG) — bestimmt ist.

12.2.2

„**Zuviel gezahlt**“ (= überzahlt) sind Bezüge, die ohne rechtlichen Grund gezahlt wurden, z. B. ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht. Ein vorausgegangenes Handeln in der Verwaltung bildet einen selbständigen Rechtsgrund für die Zahlung von Bezügen, wenn es sich um einen **Verwaltungsakt** i. S. des § 35 VwVfG oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung handelt; das gilt auch für einen fehlerhaften Verwaltungsakt, soweit dieser nicht nichtig ist.

12.2.3

Eine Überzahlung liegt demnach vor, wenn und soweit Bezüge gezahlt wurden

12.2.3.1

ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht,

12.2.3.2

im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid (vgl. Nummer 12.2.5),

12.2.3.3

auf Grund eines **nichtigen** Bescheides (vgl. Nummer 12.2.6) im Widerspruch zum geltenden Recht oder

12.2.3.4

auf Grund eines zunächst wirksamen, später jedoch ganz oder teilweise **zurückgenommenen**, widerrufenen, anderweitig aufgehobenen (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) oder durch Zeitablauf oder in anderer Weise (z. B. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder durch förmliche Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 9) erledigten Bescheides (vgl. Nummer 12.2.7).

12.2.4

„**Bescheide**“ in diesem Sinne sind schriftliche Mitteilungen an den Beamten über ihm zustehende oder bewilligte Bezüge, sofern in ihnen eine Regelung der Bezüge oder die Festsetzung einzelner Bemessungsgrundlagen der Bezüge (z. B. des Besoldungsdienstalters) enthalten ist. Hierzu gehören grundsätzlich nicht Gehaltsmitteilungen, Bezügeblätter im automatisierten Zahlungsverfahren oder Abdrucke von Kassenanordnungen; Überweisungsträger sind auch dann keine „Bescheide“, wenn einzelne Bestandteile der Bezüge aufgeschlüsselt sind. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob nach dem im Verwaltungshandeln erkennbar gewordenen Willen der Verwaltung eine **Regelung** getroffen oder aber nur **informiert** werden soll.

12.2.5

Im Widerspruch zu einem (wirksamen) **Bescheid** (Nummer 12.2.3.2) sind Bezüge „**zuviel gezahlt**“, wenn sie z. B. infolge eines Fehlers in der Kassenanordnung oder beim Auszahlungsvorgang überzahlt wurden oder wenn sie wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge entzieht oder herabsetzt, zunächst weitergezahlt worden sind, der angefochtene Bescheid aber aufrechterhalten wird.

- 12.2.6 Ein **nichtiger** Bescheid (Nummer 12.2.3.3) ist als Rechtsgrundlage für die Zahlung von Besoldungsbezügen unwirksam (vgl. § 43 Abs. 3 VwVfG). Wann ein Bescheid nichtig ist, ergibt sich aus § 44 VwVfG oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung.
- 12.2.7 Ein mit dem materiellen Besoldungsrecht nicht übereinstimmender (rechtswidriger) Bescheid bleibt — wenn er nicht nichtig ist (vgl. Nummer 12.2.6) — nach § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen (vgl. Nummer 12.2.8), anderweitig (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 9) erledigt ist.
- 12.2.8 Wann und in welchem Umfang ein rechtswidriger Bescheid **zurückgenommen** werden kann (Nummer 12.2.3.4), ergibt sich aus § 48 VwVfG oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung.
- 12.2.9 Zuviel gezahlte Bezüge sind **zurückzufordern**, wenn und soweit
- nicht der Wegfall der Bereicherung mit Erfolg geltend gemacht wird oder unterstellt werden kann (Nummern 12.2.11 und 12.2.12),
 - die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist (Nummer 12.2.14),
 - nicht aus Billigkeitsgründen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 von der Rückforderung abgesehen wird (Nummer 12.2.17).
- 12.2.10 Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich „nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung“.
- 12.2.11 Die Rückforderung überzahlter Bezüge ist **ausgeschlossen**, wenn die Bereicherung weggefallen ist (vgl. § 818 Abs. 3 BGB). Der Beamte ist, sofern nicht ein Fall der Nummer 12.2.12 gegeben ist, auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Macht er den Wegfall der Bereicherung geltend, so ist er aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe seiner Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern (vgl. Nummer 12.2.16). Inwieweit eine Bereicherung weggefallen ist, hat der Empfänger im einzelnen darzulegen und nachzuweisen. Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn der Empfänger glaubhaft macht, daß er die zuviel gezahlten Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat. Eine Bereicherung ist noch vorhanden, wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Beginn des Zeitraums, in dem die Überzahlung geleistet worden ist, ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist, der ohne die Überzahlung nicht eingetreten wäre. Eine Verminderung von Schulden steht einem Vermögenszuwachs gleich. Die Nachentrichtung von Lohnsteuer für Rechnung des Beamten (Steuerschuldners) stellt eine über die zustehenden Bruttodienstbezüge hinaus ohne Rechtsgrund gewährte Zahlung von Dienstbezügen dar. Der Rückforderung dieser Überzahlung steht der Wegfall der Bereicherung nicht entgegen.
- 12.2.12 Ohne nähere Prüfung kann jedoch — wenn nicht die Voraussetzungen der Nummer 12.2.14 vorliegen — der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden, wenn die zuviel gezahlten Bezüge
- 12.2.12.1 bei **einmaligen** Leistungen (z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld) 10 v. H. des zustehenden Betrages, höchstens 200 DM, nicht übersteigen,
- 12.2.12.2 bei **wiederkehrenden** Leistungen (z. B. laufenden Bezügen, Mehrarbeitsvergütung, Zulagen für einzelabzugeltende Erschwernisse) 10 v. H. aller für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge (Nummer 12.0), höchstens jedoch monatlich 200 DM, nicht übersteigen.
- 12.2.13 Soweit für einen Zeitraum Nachzahlungsansprüche des Beamten Rückforderungsansprüchen des Dienstherrn gegenüberstehen, können diese auch dann verrechnet werden, wenn der Geltendmachung der Rückforderungsansprüche der Wegfall der Bereicherung entgegensteht.
- 12.2.14 Der Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Bezüge bleibt ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung (Nummer 12.2.11) bestehen, wenn und soweit
- 12.2.14.1 die Bezüge ausdrücklich unter **Rückforderungsvorbehalt**, als Vorschuß, als **Abschlag** oder auf Grund eines als **vorläufig** bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurden,
- 12.2.14.2 Bezüge wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge herabsetzt oder entzieht oder Grundlage für die Herabsetzung, oder Entziehung von Bezügen ist, zunächst weitergezahlt worden sind und der angefochtene Bescheid aufrechterhalten wird,
- 12.2.14.3 der Besoldungsempfänger die Überzahlung durch **schuldhaft**e Verletzung der ihm gegenüber seinem Dienstherrn obliegenden Pflichten verursacht hat,
- 12.2.14.4 der Besoldungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des der Zahlung zugrunde liegenden Bescheides beim Empfang der Bezüge **kannte oder nachträglich erfuhr** (Nummer 12.2.15) oder
- 12.2.14.5 der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides so **offensichtlich** war, daß der Empfänger dies hätte erkennen müssen (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2). Das ist dann der Fall, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nur deswegen nicht erkannt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen hat. Dabei ist insbesondere auf die Ausbildung und die individuelle Fähigkeit des Empfängers zur Prüfung der ihm zuerkannten Bezüge abzustellen. Ob die anordnende Stelle oder die mit der Zahlung betraute Kasse selbst die ihr obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Auf Grund der ihm obliegenden Treupflicht ist der Empfänger von Dienstbezügen verpflichtet, einen Feststellungsbescheid oder eine ihm sonst zugeleitete aufgeschlüsselte Berechnungsgrundlage insoweit auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, als die Höhe der Bezüge ohne weitere rechtliche Überlegungen unmittelbar abzulesen ist. Versäumt er eine solche Prüfung, so hat er regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn er nicht durch besondere Umstände an der Prüfung verhindert war. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel, so hat der Empfänger die erforderliche Sorgfalt dann in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn er es versäumt, diese Zweifel durch Rückfrage bei der zahlenden Kasse oder der anordnenden Behörde auszuräumen. Bei maschinellen

- Berechnungen erstreckt sich die Prüfungspflicht des Empfängers auch darauf, Schlüsselkennzahlen an Hand mitübersandter Erläuterungen zu entschlüsseln.
- 12.2.15 Hat der Besoldungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nicht beim Empfang der Bezüge gekannt, sondern erst später erfahren, oder hätte er dies später erkennen müssen, so ist bei dem erforderlichen Vergleich der Vermögensverhältnisse an Stelle des Zeitpunkts der Rückforderung der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.
- 12.2.16 Wird nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt (Nummer 12.2.12) oder besteht der Anspruch weiter fort (Nummer 12.2.14), so ist dem Empfänger der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern, und zwar insbesondere über Beträge, die aus der Überzahlung noch vorhanden sind sowie über aus der Überzahlung geleistete
- Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen, Rechten), die noch vorhanden sind,
 - Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,
 - Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,
 - unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.
- 12.2.17 Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit aus Billigkeitsgründen (§ 12 Abs. 2 Satz 3) von der Rückforderung überzahlter Bezüge abgesehen wird oder ob Ratenzahlungen oder sonstige Erleichterungen zugebilligt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Prüfung, ob von der Rückforderung überzahlter Bezüge abgesehen werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, wenn die Rückforderung ganz oder teilweise unterbleiben soll. Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Besoldungsempfängers und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen. In der Regel soll zumindest ein angemessener Teil der Überzahlung zurückgefordert werden. Ist die Überzahlung auf Grund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens des Empfängers entstanden, so kann grundsätzlich nicht von der Rückforderung abgesehen werden. § 59 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder entsprechende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- 12.2.18 Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, daß für denselben Zeitraum Bezüge nachzahlen sind, so ist, weil in diesen Fällen Vertrauensschutz nicht eingreift, gleichwohl die Verrechnung des nicht zurückgeforderten Betrages mit dem Nachzahlungsanspruch möglich.
- 12.2.19 Die Rückforderung überzahlter Bezüge wird durch Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf pfändbare Bezüge oder durch einen Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Wenn dem Rückzahlungspflichtigen weiterhin laufende Bezüge zu zahlen sind, ist grundsätzlich aufzurechnen. Die Beschränkung des Aufrechnungsrechts auf den pfändbaren Teil der Bezüge besteht nicht, wenn ein Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegeben ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2).
- 12.2.20 Ein Rückforderungsbescheid muß den Zeitraum und den Betrag der Überzahlung sowie die Höhe des zurückgeforderten Betrages enthalten und den Empfänger darüber unterrichten, in welcher Form die Rückzahlung erfolgen soll. Er muß ferner nach § 39 VwVfG oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung eine Begründung sowie eine Entscheidung der Behörde darüber enthalten, aus welchen Gründen von einer Billigkeitsmaßnahme (§ 12 Abs. 2 Satz 3) abgesehen wird. Werden überzahlte Bezüge nicht zurückgefordert, weil die Bereicherung weggefallen ist oder der Wegfall unterstellt wird (Nummer 12.2.12) oder weil die Rückforderung aus Billigkeitsgründen unterbleibt, so ist dem Beamten auch hierüber ein Bescheid zu erteilen. In den Bescheid ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß bei nachträglich für den Zeitraum, in dem die Überzahlung eingetreten ist, entstehenden Nachzahlungsansprüchen eine Verrechnung erfolgen wird.
- 12.2.21 Der Rückforderungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) zu versehen.
- 12.2.22 Zurückzufordern sind die Bruttobeträge; ihre steuerliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts. Zinsen sind außer in den Fällen der Nummern 12.2.22.1 und 12.2.22.2 nicht zu erheben.
- 12.2.22.1 Ist die geltend gemachte Forderung fällig und rechtshängig, sollen Prozeßzinsen erhoben werden. Die Rechtshängigkeit tritt durch Erhebung der Leistungsklage, nicht schon durch Erlaß eines Leistungsbescheides ein (§ 90 Abs. 1 VwGO, § 261 Abs. 1 ZPO).
- 12.2.22.2 Ist die Überzahlung durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Beamten verursacht worden, sollen Zinsverluste im Wege des Regresses als Schadenersatz geltend gemacht werden (§ 78 Abs. 1 BBG oder entsprechende landesrechtliche Regelungen).
- 12.2.23 Solange die Vollziehbarkeit eines Rückforderungsbescheides oder eines die Rückforderung betreffenden Widerspruchsbescheides infolge eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage aufgeschoben ist, ist die „Einziehung“ des überzahlten Betrages auszusetzen. Der Empfänger sollte jedoch vorsorglich darauf hingewiesen werden, daß er mit der Einziehung des überzahlten Betrages in dem sich aus dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens ergebenden Umfang zu rechnen hat und sich dann nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann.
- 12.2.24 Für den Rückforderungsanspruch aus § 12 Abs. 2 gilt die 30jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB, soweit nicht besondere landesrechtliche Vorschriften anwendbar sind. Kann der Rückforderungsanspruch nur als Schadenersatzanspruch (§ 78 BBG oder entsprechende landesrechtliche Regelungen) geltend gemacht werden, gilt die 3jährige Verjährungsfrist nach § 852 BGB.
- 12.2.25 Nach dem Tode des Empfängers der Überzahlung können die Erben durch Leistungsbescheid zur Rückerstattung herangezogen werden.
13. Zu § 13
- 13.1 Zu Absatz 1
- 13.1.1 Die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 setzt voraus, daß der Beamte auf Grund der dort genannten beamtenrechtlichen Vorschriften in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt im

- Sinne dieser Vorschriften übergetreten ist, übernommen oder versetzt worden ist.
- 13.1.2 Um ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) handelt es sich auch, wenn das neue Amt
- 13.1.2.1 zwar einer Besoldungsgruppe angehört, deren Endgrundgehalt nicht niedriger ist als das Grundgehalt (Festgehalt) des bisherigen Amtes, dem Beamten aber auf Grund des festzusetzenden Besoldungsdienstalters ein niedrigerer Grundgehaltssatz zusteht,
- 13.1.2.2 zwar einer Besoldungsgruppe mit gleich hohem Endgrundgehalt (Grundgehalt) angehört, wenn in dem neuen Amt aber eine Amtszulage oder ein Ruhegehaltfähiger Zuschuß zum Grundgehalt für Professoren, die in dem bisherigen Amt zugestanden haben, nicht oder nicht mehr in derselben Höhe zusteht.
- 13.1.3 Die Ausgleichszulage ist neu festzusetzen bei jeder nach der erstmaligen Festsetzung eintretenden Änderung der maßgebenden Besoldungsbestandteile. Dabei sind allgemeine Besoldungserhöhungen (§ 14) und individuelle Änderungen der Dienstbezüge (z. B. Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, Änderungen beim Ortszuschlag) bei den Bezügen des bisherigen und des neuen Amtes zu berücksichtigen.
- 13.1.4 Eine nicht zu berücksichtigende Änderung der besoldungsmäßigen Zuordnung liegt vor, wenn
- 13.1.4.1 das bisherige Amt einer Besoldungsgruppe mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) zugeordnet wird oder
- 13.1.4.2 bei dem bisherigen Amt eine Amtszulage oder Ruhegehaltfähige Stellenzulage neu ausgebracht wird, geändert wird oder entfällt.
- 13.1.5 Die Rechtsstandswahrung nach Übertragung eines Richteramtes mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) richtet sich nach § 33 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Hat die Übertragung eines solchen Richteramtes den Übertritt in eine Tarifklasse mit niedrigerem Ortszuschlag zur Folge, so wird gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 DRiG für den Ortszuschlag eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 gewährt.
- 13.1.6 Liegen die in Satz 4 genannten Voraussetzungen vor, so wird eine Ausgleichszulage in der nach Satz 2 zustehenden Höhe gewährt, wenn dem Beamten das der gesunkenen Schülerzahl entsprechende Amt seiner bisherigen Funktion (Schulleiter, Schulleiterstellvertreter usw.) übertragen wurde. Dies gilt auch, wenn die Schülerzahl unter die in der Besoldungsordnung vorgesehene Mindestzahl gesunken ist und deshalb ein Amt der bisherigen Funktion (Schulleiterstellvertreter bzw. zweiter Konrektor) nicht mehr vorhanden ist.
- 13.2 **Zu Absatz 2**
- Die Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, trifft die Behörde, die über die Gewährung der Ausgleichszulage zu entscheiden hat. Für die Berechnung der Ausgleichszulage gelten die Nummern 13.1.2 bis 13.1.4.
- 13.3 **Zu Absatz 3**
- 13.3.1 Die Gewährung einer Ausgleichszulage nach Absatz 3 kommt nach einem Amtswechsel in folgenden Fällen in Betracht, sofern nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 gegeben sind:
- 13.3.1.1 nach einer Versetzung des Beamten im Dienstbereich seines Dienstherrn (§ 18 Abs. 1 BRRG),
- 13.3.1.2 nach einer Versetzung des Beamten in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 18 Abs. 2 BRRG),
- 13.3.1.3 nach der Übertragung eines anderen Amtes bei demselben oder einem anderen Dienstherrn; dies gilt auch, wenn der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um das neue Amt zu übernehmen.
- 13.3.2 Der in Satz 1 geforderte ursächliche Zusammenhang zwischen dem Ausscheiden aus dem bisherigen Amt und der Übertragung des neuen Amtes ist nicht gegeben
- 13.3.2.1 beim Ablauf eines Zeitbeamtenverhältnisses,
- 13.3.2.2 wenn das andere Amt nicht in unmittelbarem zeitlichen Anschluß an das Ausscheiden aus dem bisherigen Amt verliehen wurde. Der unmittelbare Anschluß gilt als gewährt, wenn zwischen dem Ausscheiden und der Übertragung des neuen Amtes lediglich allgemein dienstfreie Tage liegen oder sich die Übertragung des neuen Amtes aus Gründen, die nicht in der Person des Beamten liegen, kurzfristig verzögert hat.
- 13.3.3 Der Berechnung der Ausgleichszulage ist das Grundgehalt zugrunde zu legen, das in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat. War der Beamte zuletzt ohne Dienstbezüge beurlaubt, so ist das Grundgehalt maßgebend, das sich nach seinem Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von § 31 Abs. 2 für den Tag des Ausscheidens aus dem bisherigen Amt ergibt.
- 13.3.4 Die Ausgleichszulage ist jeweils neu festzusetzen, wenn sich das Grundgehalt des neuen Amtes (einschließlich der in Absatz 5 Satz 1 genannten Bestandteile) ändert; das ist z. B. der Fall
- 13.3.4.1 beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des neuen Amtes,
- 13.3.4.2 bei der Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt),
- 13.3.4.3 bei der erstmaligen Gewährung oder Erhöhung von nach Absatz 5 dem Grundgehalt gleichgestellten Bestandteilen der Dienstbezüge,
- 13.3.4.4 bei der Erhöhung des Grundgehalts des neuen Amtes auf Grund einer Gesetzesänderung (z. B. bei allgemeinen Erhöhungen).
- 13.3.5 Die Höchstgrenze nach Satz 2 (Endgrundgehalt des jeweiligen Amtes) erhöht sich um die in Absatz 5 Satz 1 genannten Bestandteile der Dienstbezüge.
- 13.4 **Zu Absatz 4**
- 13.4.1 Die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 auf Richter und Soldaten schließt auch die Fälle des Wechsels zwischen den Dienstverhältnissen als Beamter, Richter oder Soldat ein.
- 13.4.2 War das Ruhegehalt nach einer höheren als der im aktiven Dienst zuletzt erreichten Dienstaltersstufe bemessen (z. B. § 14 Abs. 2 BeamtVG), so erhält der wiederangestellte Beamte eine Ausgleichszulage nur, wenn das neue Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt der Dienstaltersstufe, die er erreicht hätte, wenn er bis zum Zeitpunkt der Wiederanstellung im Dienst geblieben wäre.
- 13.5 **Zu Absatz 5**
- 13.5.1 Zum Grundgehalt in dem bisherigen Amt im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 (auch im Rahmen der sinngemäßen oder entsprechenden Anwendung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2) gehören außer den in Absatz 5 Satz 1 genannten Bestandteilen der Dienstbezüge

- 13.5.1.1 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG und entsprechenden Regelungen
- 13.5.1.2 Ausgleichszulagen im Sinne des § 13 auf Grund eines früheren Amtswechsels.
- 13.5.2 Zum Grundgehalt in dem bisherigen Amt im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 (auch im Rahmen der entsprechenden Anwendung nach Absatz 4) und zum Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war (Absatz 4), gehören die in Nummer 13.5.1 bezeichneten Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen nur insoweit, als sie nicht für eine Verringerung des Ortszuschlages gewährt wurden.
42. Zu § 42
- 42.3 Zu Absatz 3
- 42.3.1 Stellenzulagen im Sinne des § 42 Abs. 3 sind als solche benannte Zulagen, die wegen der Bedeutung oder sonstiger Besonderheiten der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulageregelung genannten Voraussetzungen, z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion (Tätigkeit), Verwendung als Angehöriger einer bestimmten Beamtengruppe, erfüllt sind.
Daher fallen nicht unter diese Vorschrift die Stellenzulagen nach Artikel II §§ 2, 4, 5 Abs. 1, §§ 6, 7, 8 und 16 des 1. BesVNG.
- 42.3.2 Wird in der Zulageregelung die Verwendung in einer bestimmten Funktion nicht ausdrücklich gefordert, so wird die Stellenzulage für den Zeitraum gewährt, in dem der Beamte in der maßgeblichen Funktionsgruppe, Beamtengruppe oder bei der in der Zulageregelung genannten Behörde oder Einrichtung usw. verwendet wird.
- 42.3.3 Eine Verwendung im Sinne dieser Vorschrift ist die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Aufgabengebiets (Dienstpostens), sofern nicht in einer Zulageregelung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine lediglich informatorische Beschäftigung bei einer in der Zulageregelung genannten Behörde oder Einrichtung ist keine Verwendung im zulagerechtlichen Sinne.
- 42.3.4 Ist in der Zulageregelung nichts anderes bestimmt, so wird die Stellenzulage nur gewährt, wenn der Beamte eine andere als die zulageberechtigende Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang ausübt. Kann eine zulageberechtigende Tätigkeit ihrer Art nach nur einen Teil der Gesamttätigkeit ausmachen (z. B. bei Verwendung als Luftfahrzeugführer), so wird die Zulage nur gewährt, wenn die zulageberechtigende Tätigkeit in vollem Umfang diesem Anteil entsprechend ausgeübt wird.
- 42.3.5 Wird in einer Zulageregelung eine überwiegende oder sonst anteilmäßig festgelegte Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit gefordert, so ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Wahrnehmung dieser Tätigkeit durchschnittlich im Kalendermonat mehr als die Hälfte bzw. den festgelegten Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Beginnt oder endet im Laufe eines Kalendermonats die zulageberechtigende Tätigkeit, so ist die auf den Teilzeitraum entfallende Stellenzulage zu gewähren, wenn diese Tätigkeit während des Teilzeitraums die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.
- 42.3.6 Ist die Stellenzulage an ein in den Besoldungsordnungen aufgeführtes Amt gebunden, so ist sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur für den Zeitraum zu gewähren, in dem dem Beamten das Grundgehalt dieses Amtes zusteht und er die Aufgaben seines Amtes wahrnimmt. Dies gilt auch für die Zeit einer rückwirkenden Einweisung.
- 42.3.7 Ist die Höhe einer Stellenzulage nach Besoldungsgruppen gestaffelt, so wird bei einer rückwirkenden Einweisung in die Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherer Stellenzulage diese rückwirkend gewährt, soweit die mit der neuen Planstelle verbundenen Aufgaben wahrgenommen worden sind.
- 42.3.8 Der Anspruch auf eine Stellenzulage entsteht mit dem Tag, an dem der Beamte die zulageberechtigende Tätigkeit tatsächlich aufnimmt oder mit dem Tag, an dem er als Angehöriger der von der Zulageregelung erfaßten Funktionsgruppe, Beamtengruppe oder bei der genannten Behörde oder Einrichtung sein Aufgabengebiet tatsächlich wahrnimmt.
- 42.3.8.1 im Falle der Nummer 42.3.5 Satz 1 vom Ersten des Kalendermonats an, im Falle des Satzes 2 vom ersten Tage des Teilzeitraums an, in dem der Beamte erstmals die zulageberechtigende Tätigkeit in dem geforderten Umfang ausgeübt hat,
- 42.3.8.2 wenn der Abschluß einer Ausbildung, die Ablegung einer Prüfung usw. Voraussetzung für die Gewährung einer Stellenzulage ist, mit dem Tag, an dem diese Voraussetzung erfüllt ist.
- 42.3.9 Liegen nicht die Voraussetzungen der Nummern 42.3.10 oder 42.3.11 vor, so wird die Zahlung eingestellt
- 42.3.9.1 mit Ablauf des Tages, an dem die zulageberechtigende Tätigkeit zuletzt ausgeübt wird oder die Verwendung des Beamten in der genannten Gruppe, Behörde oder Einrichtung endet oder unterbrochen wird; dies gilt z. B. auch, wenn eine zulageberechtigende Tätigkeit oder Verwendung endet oder unterbrochen wird durch
- 42.3.9.1.1 eine laufbahnrechtlich bedingte oder ausbildungsbezogene andere Tätigkeit (z. B. außerhalb der obersten Dienstbehörden zu verbringende Zeiten, Ausbildungszeiten im Rahmen eines Aufstiegs),
- 42.3.9.1.2 Übertragung einer nicht zulageberechtigenden Tätigkeit im Wege der Abordnung/Kommandierung,
- 42.3.9.1.3 eine Dienstreise, in deren Rahmen Aufgaben einer Einrichtung wahrgenommen werden, zu der eine Abordnung nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht zulässig ist; dies gilt auch, wenn es sich um eine im wesentlichen informatorische Beschäftigung handelt,
- 42.3.9.1.4 eine disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung und ein beamtenrechtliches Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Amtsgeschäfte);
- 42.3.9.2 im Fall der Nummer 42.3.5 Satz 1 mit Ablauf des Kalendermonats, im Fall des Satzes 2 mit Ablauf des letzten Tages des Teilzeitraums, in dem zuletzt die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 42.3.10 Stellenzulagen nach Nummern 8, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B stehen sowohl Beamten mit Dienstbezügen als auch Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu; daher gilt für diese Zulagen folgendes:
- 42.3.10.1 Die Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen wird für den Zeitraum gewährt, in dem der Beamte ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit verwendet wird.

- 42.3.10.2 Eine Stellenzulage nach Nummern 8, 10 und 12 der Vorbemerkungen wird auch bei den in Nummer 42.3.9.1.1 genannten Tätigkeiten und bei einer informatorischen Beschäftigung gewährt, wenn diese Tätigkeiten in den nach den Zulageregelungen maßgeblichen Bereichen wahrgenommen werden.
- 42.3.11 Eine Stellenzulage wird weitergewährt, wenn die Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit oder die Tätigkeit als Angehöriger einer in der Zulageregelung genannten Gruppe oder bei einer Behörde oder Einrichtung unterbrochen wird durch
- 42.3.11.1 Erkrankung (einschließlich Heilkur),
- 42.3.11.2 Erholungsurlaub,
- 42.3.11.3 Schulferien,
- 42.3.11.4 Teilnahme an Fortbildungslehrgängen, wenn nicht Auslandsstrennungsgeld in Form von Auslandsbeschäftigungsvergütung gewährt wird oder der Fortbildungslehrgang nicht zugleich die Merkmale der in Nummern 42.3.9.1.1 bis 3 aufgeführten Beendigungstatbestände aufweist. Ein Fortbildungslehrgang nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn er zeitlich überwiegend in der Ableistung eines Praktikums besteht,
- 42.3.11.5 Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Sinne des § 9 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
- 42.3.11.6 Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung,
- 42.3.11.7 Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen; entsprechendes gilt für einen anschließenden Mutterschaftsurlaub nach Maßgabe der Vorschriften über den Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes.
- 42.3.12 Eine Stellenzulage, die im Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zusteht, gehört zu den Bezügen, die nach § 4 Abs. 1 für den Monat, in dem die Versetzung bekanntgegeben wird, und für die folgenden drei Monate weitergewährt werden.
- 42.3.13 Bei der Gewährung einer Zulage für Teile eines Monats ist der Teilbetrag nach § 3 Abs. 4 zu berechnen.
- 42.3.14 Teilzeitbeschäftigte Beamte erhalten auch dann nur den Teil der Zulage, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6), wenn die zulageberechtigende Tätigkeit von der Arbeitszeitermäßigung nicht erfaßt wird.
- 42.3.15 Die Gewährung und der Wegfall einer Zulage sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen, sofern die Gewährung oder der Wegfall nicht auf der Bindung an ein in der Besoldungsordnung aufgeführtes Amt beruht (vgl. Nummer 42.3.6).
- 42.3.16 Die Nummern 42.3 bis 42.3.15 gelten entsprechend für Richter und Soldaten.

59. Zu § 59

59.1 Zu Absatz 1

Die Mitgliedschaft eines Anwärters im Bundestag oder in einem Landtag steht dem Anspruch auf Anwärterbezüge nicht entgegen, soweit die Rechte aus dem Dienstverhältnis nicht ruhen oder der Beamte nicht ohne Anwärterbezüge beurlaubt ist (vgl. § 5 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes des Bundes und entsprechende landesrechtliche Regelungen).

59.2 Zu Absatz 2

59.2.1

Nach § 74 Abs. 4 steht unter den dort genannten Voraussetzungen auch Anwärtern ein örtlicher Sonderzuschlag von 3 v. H. des Anwärtergrundbetrages zu. Ist der Anwärtergrundbetrag nicht auf volle Deutsche Mark festgesetzt, so sind Pfennigbruchteile aufzurunden.

59.2.2

Bundesgesetzlich ist die Gewährung von Zulagen und Vergütungen an Anwärter insbesondere zugelassen für:

- die Sicherheitszulage nach Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 1 Satz 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
- die Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
- die Zulage für Beamte der Feuerwehr nach Vorbemerkung Nummer 10 Abs. 1 Satz 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
- die Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten nach Vorbemerkung Nummer 12 Satz 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
- Erschwerniszulagen, soweit dies in der Erschwerniszulagenverordnung für Anwärter vorgesehen ist.

59.4 Zu Absatz 4

Dem Kaufkraftausgleich unterliegen die Bezüge der Anwärter nach Absatz 2 sowie der örtliche Sonderzuschlag nach § 74 Abs. 4 und Zulagen (vgl. Nummer 59.2.2), jedoch nicht die vermögenswirksamen Leistungen.

59.5 Zu Absatz 5

59.5.1

Anwärter, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes ein Studium an verwaltungsinternen Fachhochschulen ableisten, sollen die Anwärterbezüge unter Auflagen erhalten. Die Auflage erstreckt sich auf den gesamten Vorbereitungsdienst. Der Begriff der Auflage in diesem Sinne ist nicht identisch mit der Definition in § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

59.5.2

Die Auflagen sind in einem Schreiben festzulegen, dessen Kenntnisnahme von dem Bewerber (Anwärter) in der Regel spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf einer zu den Akten zu nehmenden Zweitschrift schriftlich zu bestätigen ist.

Das Schreiben soll folgenden Wortlaut haben:

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes (§§ 59 bis 66, 74 Abs. 4 BBesG). Die Anwärterbezüge werden Ihnen mit der Auflage (§ 59 Abs. 5 BBesG) gewährt, daß

- a) die Ausbildung nicht vorzeitig aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde endet und
- b) Sie im Anschluß an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 BBesG) ausscheiden. Das gilt auch dann, wenn Sie im Anschluß an den Vorbereitungsdienst nur deshalb nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, weil Sie einen entsprechenden Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt haben oder ein Ihnen angebotenes Amt nicht angenommen haben.

Ein Verstoß gegen diese Auflage hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.

- Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der während der Gewährung der Anwärterbezüge jeweils geltenden Fassung überschreitet. Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.
- Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 BBesG) einschließlich eines örtlichen Sonderzuschlags (§ 74 Abs. 4 BBesG). Der Anwärterverheiratenzuschlag bleibt unberücksichtigt.
- Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- 59.5.3 Auf die Rückforderung soll u. a. verzichtet werden, wenn
- a) der Vorbereitungsdienst innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf abgebrochen wird,
 - b) ein Beamter ausscheidet, um durch ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Dienst zu erlangen, unter der Bedingung, daß er
 - nach Abschluß des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes in den öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1) eintritt,
 - nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grunde wieder ausscheidet,
 - der früheren Beschäftigungsbehörde seine berufliche Verwendung nach Abschluß der Ausbildung anzeigt,
 - bis dahin jede Verlegung seines Wohnsitzes mitteilt.
- Der unter diesen Bedingungen ausgesprochene Verzicht ist dem Beamten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen. Der Verzicht wird auch wirksam, wenn eine Verwendung des Beamten im öffentlichen Dienst nach der Ausbildung trotz nachgewiesener Bemühungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.
- c) ein Beamter auf eigenen Antrag ausscheidet, um einer Entlassung durch den Dienstherrn wegen mangelnder Bewährung zuvorzukommen,
 - d) eine Beamtin aus Anlaß der Eheschließung oder der Geburt eines Kindes ausscheidet.
- 59.5.4 Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt es nicht, wenn beim Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt.
- 59.5.5 Die Entscheidung über die Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge trifft die zuständige oder zuständig gewesene oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- 59.5.6 Die Rückforderung richtet sich nach § 12 Abs. 2.
60. Zu § 60
- 60.1 Endet das Beamtenverhältnis nicht mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung, so werden die Anwärterbezüge bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf weitergewährt.
- 60.2 Endet das Beamtenverhältnis am letzten Tage eines Kalendermonats, so stehen die Anwärterbezüge nur noch für diesen Kalendermonat zu.
61. Zu § 61
- Der in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes für die Zeit nach Vollendung des 26. Lebensjahres vorgesehene Grundbetrag ist frühestens vom Ersten des Monats an zu zahlen, in den der Geburtstag des Anwärters fällt.
62. Zu § 62
- 62.1 Zu Absatz 1
- 62.1.1 Die Nummern 40.2.1 bis 40.2.10 und 40.2.12 der BBesGVwV vom 23. November 1979 (GMBL 1980 S. 3) gelten entsprechend.
- 62.1.2 Hat in Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. b der Anwärter ein Kind nicht in seine Wohnung aufgenommen, sondern auf seine Kosten anderweitig untergebracht, so steht Anwärterverheiratenzuschlag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht nach Absatz 1, sondern nach Absatz 2 zu.
- 62.3 Zu Absatz 3
- 62.3.1 Die Nummern 40.5.0, 40.5.2, 40.5.3, 40.7.1, 40.7.2 und 40.7.4 bis 40.7.6 der BBesGVwV vom 23. November 1979 (GMBL 1980 S. 3) gelten entsprechend mit folgenden Besonderheiten:
- 62.3.1.1 Steht der Ehegatte des Anwärters — in den in § 62 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchst. a genannten Fällen der frühere Ehegatte des Anwärters oder der andere Elternteil des Kindes (§ 62 Abs. 3 Satz 3) — als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Tätigkeit (§ 40 Abs. 7), wird dem Anwärter die Hälfte des Anwärterverheiratenzuschlags unabhängig davon gewährt, ob der Ehegatte, frühere Ehegatte oder andere Elternteil einen Verheiratenzuschlag oder eine entsprechende familienbezogene Leistung erhält. Voraussetzung ist jedoch, daß der Ehegatte, frühere Ehegatte oder andere Elternteil mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Bei wechselnder Wochenarbeitszeit ist auf die regelmäßige monatliche Arbeitszeit, bei wechselnder Monatsarbeitszeit auf die durchschnittliche Arbeitszeit im Kalendervierteljahr abzustellen.
- 62.3.1.2 Ausbildungsverhältnis ist jede im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Sätze 1 bis 3) abgeleistete Ausbildung — öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis, privat-rechtliches Ausbildungsverhältnis — mit Ausnahme der Ausbildung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
- 62.3.1.3 Soweit der in Ausbildung stehende Ehegatte, frühere Ehegatte oder andere Elternteil (vgl. Nummer 62.3.1.1) nicht selbst Anwärterbezüge oder Zahlungen in entsprechender Höhe erhält, ist bei der Feststellung, ob ihm eine Leistung mindestens in Höhe der Anwärterbezüge gewährt wird — unabhängig davon, ob in der Ausbildungsvergütung ein Verheiratenzuschlag oder ein entsprechender familienbezogener Bestandteil enthalten ist — wie folgt vorzugehen:
- 62.3.1.3.1 Zunächst ist die Vergütungs- oder Lohngruppe zu ermitteln, in die der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung nach den für ihn maßgebenden tariflichen Bestimmungen einzugruppieren wäre;

- 62.3.1.3.2 sodann ist zu ermitteln, mit welcher der für die Eingangsämter maßgebenden Besoldungsgruppen (Anlage VIII zum BBesG) die Vergütungs- oder Lohngruppe, in die der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung eingruppiert werden würde, vergleichbar wäre. Vergleichbar sind:

Vergütungs-/Lohngr.	Bes.Gr.
VerGr. X bis IX a, Kr. I und II alle Lohngruppen	A 1 bis A 4
VerGr. VIII bis V c, Kr. III bis VI	A 5 bis A 8
VerGr. V b bis IV a, Kr. VII bis XI	A 9 bis A 11
VerGr. III Kr. XII	A 12
VerGr. II b, II a, II	A 13 mit Zulage.

- 62.3.1.3.3 Erreicht die Leistung aus dem Ausbildungsverhältnis die Höhe der Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag entsprechend dem Lebensalter des Auszubildenden, halber Anwärterverheiratenzuschlag, ggf. Anwärtersonderzuschlag und örtlicher Sonderzuschlag), die dem Auszubildenden als Anwärter einer Laufbahn mit einem Eingangsamt in einer nach Nummer 62.3.1.3.2 maßgebenden Besoldungsgruppe zustehen würden, findet die Konkurrenzregelung Anwendung.

- 62.3.1.3.4 Bei Anwendung der Nummer 62.3.1.3.3 ist von den gewährten laufenden Ausbildungsbezügen auszugehen. Ist in diesen ein Verheiratenzuschlag oder ein entsprechender Bestandteil enthalten und ist in den für die Ausbildungsbezüge geltenden Vorschriften die Herabsetzung dieser Leistung auf die Hälfte in Konkurrenzfällen vorgesehen (z. B. nach den Tarifverträgen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für medizinische Hilfsberufe sowie für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes), so ist nur von der herabgesetzten Leistung auszugehen.

- 62.3.1.3.5 Die Feststellung, ob dem Auszubildenden eine Leistung mindestens in Höhe der Anwärterbezüge gewährt wird, erläutert folgendes Beispiel, das von den Vergütungssätzen usw. nach dem Stichtag vom 1. März 1979 ausgeht:

Praktikantin für den Beruf des Sozialarbeiters; Vergütungsgruppe bei Einstellung VergGr. V b; vergleichbares Eingangsamt BesGr A 9; 27 Jahre alt.

	Vergütung DM	Anwärter- bezüge DM
Entgelt/Grundbetrag	1 356,06	1 159,—
Verheiraten- zuschlag (zur Hälfte)	36,05	152,50
Örtlicher Sonderzuschlag	—	34,77
	<u>1 392,11</u>	<u>1 346,27</u>

- 62.3.2 In Fällen, in denen Regelungen hinsichtlich der Höhe der Vergütung ohne jegliche Einschränkung auf die für Beamte im Anwärterverhältnis geltenden Regelungen verweisen, kann ohne weitere Prüfung der Konkurrenzfall unterstellt werden.

- 62.3.3 Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, deren Ehegatte, früherer Ehegatte oder anderer Elternteil des

Kindes Mutterschaftsgeld oder entsprechende Leistungen während eines Mutterschaftsurlaubs erhält.

62.4 Zu Absatz 4

- 62.4.1 Das für die Zahlung des Anwärterverheiratenzuschlags maßgebende Ereignis (Absatz 4 Satz 1) tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Anspruchsvoraussetzungen einer Vorschrift, nach der Anwärterverheiratenzuschlag zu gewähren ist, erfüllt sind oder aber die Anspruchsvoraussetzungen einer Vorschrift, die der Gewährung des Anwärterverheiratenzuschlags (vollen Anwärterverheiratenzuschlags) bisher entgegengestanden hat, nicht mehr erfüllt sind.

Beispiele:

1. Ein Anwärter heiratet am 31. Mai. Der Anwärterverheiratenzuschlag ist ab 1. Mai zu zahlen.
2. Ein Anwärter heiratet am 15. Mai eine Anwärterin. Der halbe Anwärterverheiratenzuschlag ist bei beiden Ehegatten ab 1. Mai zu zahlen.
3. Ein Anwärter ist mit einer vollbeschäftigten Angestellten des öffentlichen Dienstes verheiratet. Die Ehefrau scheidet mit Ablauf des Monats Oktober aus dem öffentlichen Dienst aus. Die Umstellung vom halben auf den vollen Anwärterverheiratenzuschlag erfolgt mit Wirkung vom 1. November. Scheidet die Ehefrau bereits am 30. Oktober aus, erhält der Anwärter den vollen Anwärterverheiratenzuschlag bereits ab 1. Oktober.
4. Die im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau eines Anwärters erhält für die Zeit vom 3. September 1979 bis 7. Januar 1980 Mutterschaftsurlaub. Für die Monate September 1979 bis Januar 1980 ist der Anwärterverheiratenzuschlag in voller Höhe zu gewähren. Ab Monat Februar 1980 ist § 62 Abs. 3 Satz 1 wieder anzuwenden (Nummer 62.3.3 i. V. m. § 62 Abs. 4).

- 62.4.2 Nach Absatz 4 Satz 2 wird der Anwärterverheiratenzuschlag nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben; der Anwärterverheiratenzuschlag wird also letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für seine Gewährung — bei Herabsetzung auf die Hälfte für die Gewährung des vollen Anwärterverheiratenzuschlags — an (mindestens) einem Tag erfüllt waren.

Beispiele:

1. Die Ehe eines Anwärters wird mit Wirkung vom 2. Juli geschieden, ohne daß er aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet wird. Die Zahlung des Anwärterverheiratenzuschlags endet mit Ablauf des Monats Juli.
2. Die Ehefrau eines Anwärters tritt am 2. März als vollbeschäftigte Angestellte in den öffentlichen Dienst ein. Der Anwärter erhält im Monat März noch den vollen und ab 1. April den halben Anwärterverheiratenzuschlag.
3. Die Ehefrau eines Anwärters ist im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Der Arbeitsvertrag wird mit Wirkung vom 1. Juni dahin geändert, daß die Arbeitszeit die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Der Anwärterverheiratenzuschlag wird mit Wirkung vom 1. Juni auf die Hälfte herabgesetzt.

- 62.4.3 Absatz 4 ist auch anzuwenden in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2. Die Nummern 62.4.1 und 62.4.2 gelten entsprechend.
- Beispiele:
1. Der im öffentlichen Dienst als vollbeschäftigter Angestellter tätige Ehegatte eines Anwärters wird vom 15. Februar bis 13. März ohne Bezüge beurlaubt. Der Anwärter erhält auch im Februar und März nur den halben Anwärterverheiratenzuschlag (die Beurlaubung umfaßt einen Zeitraum von weniger als einem Monat).
 2. Die Beurlaubung des Ehegatten ohne Bezüge dauert vom 15. Februar bis 20. März. Der Anwärter erhält für die Monate Februar und März jeweils den vollen Anwärterverheiratenzuschlag (die Beurlaubung umfaßt einen Zeitraum von mehr als einem Monat).
 3. Die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters erhält vom 16. Juli bis 19. September Krankengeld nach der RVO. Der Anwärter erhält für die Monate Juli bis September jeweils den vollen Anwärterverheiratenzuschlag.
65. **Zu § 65**
- 65.1 **Zu Absatz 1**
- 65.1.1 Ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nur auf Anwärterbezüge im Sinne des § 59 Abs. 2 Satz 1 anzurechnen.
- 65.1.2 Entgelte aus Nebentätigkeiten (auch aus Werkverträgen) sind den Anwärterbezügen desjenigen Monats gegenüberzustellen, in denen sie dem Anwärter zugeflossen sind. Zu berücksichtigen sind dabei nur Entgelte für eine Nebentätigkeit in einer Zeit, in der das Anwärterverhältnis bestanden hat.
- 65.1.3 Steht aus einer Nebentätigkeit eine Zuwendung zu, die der jährlichen Sonderzuwendung entspricht, so bleibt diese bei der Anrechnung unberücksichtigt. Gleiches gilt für ein Urlaubsgeld entsprechend dem jährlichen Urlaubsgeld.
- 65.1.4 Eingangsbesoldungsgruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist bei Anwärtern im juristischen Vorbereitungsdienst die Besoldungsgruppe A 13 + Zulage (nicht R 1).
- 65.1.5 Sind Anwärterbezüge wegen fehlender Kenntnis des anzurechnenden Betrages überzahlt worden, so sind sie insoweit ohne Rechtsgrund gezahlt und nach § 12 Abs. 2 zurückzufordern.
- 65.2 **Zu Absatz 2**
Nummer 65.1 gilt entsprechend.
- 65.3 **Zu Absatz 3**
- 65.3.1 Die Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn ein Anwärter gleichzeitig Anspruch auf Dienstbezüge als Soldat auf Zeit oder als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz unter Freistellung vom Dienst hat.
- 65.3.2 Ist ein Anwärter unter Fortzahlung des Wehrsoldes vom Grundwehrdienst beurlaubt, so ist der Wehrsold nicht auf die Anwärterbezüge anzurechnen.
66. **Zu § 66**
- 66.1 **Zu Absatz 1**
- 66.1.1 Auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge sind die Anwärter spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes hinzuweisen.
- 66.1.2 Sofern nicht nach § 66 Abs. 2 von einer Kürzung abgesehen ist, soll der Anwärtergrundbetrag in der Regel gekürzt werden um
- 66.1.2.1 15 v. H., wenn der Anwärter
- a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
 - b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
 - c) aus Gründen, die er zu vertreten hat
 - das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
 - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,
- 66.1.2.2 30 v. H., wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.
- 66.1.3 Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der in den Nummern 66.1.2.1 und 66.1.2.2 genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.
- 66.1.4 Nicht von dem Anwärter zu vertreten im Sinne von Nummer 66.1.2.1 sind insbesondere
- Krankheit,
 - Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Zeiten eines Mutterschaftsurlaubs nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen,
 - Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
 - Freistellung für bestimmte staatsbürgerliche Aufgaben,
 - Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.
- 66.1.5 Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst aus den in den Nummern 66.1.2.1 und 66.1.2.2 angegebenen Gründen verlängert.
- 66.1.6 Von einer Kürzung ist abgesehen, wenn und soweit die herabgesetzten Anwärterbezüge hinter dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der jeweiligen Fassung zurückbleiben würden. Der Anwärterverheiratenzuschlag bleibt unberührt.
- 66.2 **Zu Absatz 2**
- 66.2.1 Über die Anerkennung besonderer Härtefälle, in denen von einer Kürzung abgesehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 VwVfG oder entsprechende landesrechtliche Regelungen) die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- 66.3 **Zu Absatz 3**
Nummer 66.1.5 gilt entsprechend.
- Inkrafttreten**
Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1980 in Kraft.

21270

Seebestattungen
Ausnahmen von § 9 Abs. 1
des Feuerbestattungsgesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
 und Soziales - V C 2 - 0263.4 -
 u. d. Innenministers - I C 3/19 - 72.60.11 -
 v. 26. 9. 1980

Unser Gem. RdErl. v. 19. 10. 1978 (SMBl. NW. 21270) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Wörter „28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488)“ ersetzt durch die Wörter „13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528)“.
2. In Nummer 1 werden nach dem Wort „muß“ die Wörter eingefügt „eine Erlaubnis nach Art. 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes vom 11. Februar 1977 (BGBl. II S. 165) des Deutschen Hydrographischen Instituts nachweisen und“.
3. In Nummer 1.1 werden nach dem Wort „verschlossener“ die Wörter eingefügt „mit Sand oder Kies beschwerter“.
4. In Nummer 2 wird als neuer Absatz angefügt:
 Fotokopie oder Durchschrift der Ausnahmegenehmigung ist dem Deutschen Hydrographischen Institut, Hamburg 4, Bernhard-Nocht-Straße 78, zu übersenden.
5. Nach Nummer 2 ist die folgende neue Nummer 3 einzufügen:
 3 Die zur Seebestattung verwendeten Urnen müssen aus einem Material hergestellt sein, das sich im Seewasser auflöst, wie z. B. Quarzilith, Kristallith (Steinsalz) oder Pappmaché.

- MBl. NW. 1980 S. 2244.

21701

Landeshilfe
für hochgradig Sehgeschwache

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 17. 9. 1980 - IV A 3 - 5445

1 Voraussetzungen

- 1.1 Hochgradig Sehgeschwache, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehgeschwäche bedingten Mehraufwendungen eine Landeshilfe nach Maßgabe dieses Erlasses, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.
- 1.2 Hochgradig sehgeschwach sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, die ihr restliches Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem an einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können.
 Die Voraussetzung des Satzes 1 ist stets erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von weniger als $\frac{1}{20}$ oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.
- 1.3 Die Landeshilfe ist eine freiwillige und einkommensabhängige Hilfe des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen der Landeshilfe sind höchstpersönlich.
- 1.4 Die Landeshilfe erhalten
- 1.41 Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- 1.42 heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 289),

1.43 Ausländer, soweit sie Staaten angehören, mit denen die Bundesrepublik gegenseitige Fürsorgeabkommen abgeschlossen hat, wenn sie sich im Land Nordrhein-Westfalen ständig aufhalten.

1.5 Rechtsvorschriften und zwischenstaatliche Vereinbarungen, nach denen Ausländern Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache zu gewähren ist, bleiben unberührt.

1.6 Die Landeshilfe wird nicht gewährt,

1.61 solange der hochgradig Sehgeschwache sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen,

1.62 solange der hochgradig Sehgeschwache eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafrichterlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht ist.

1.7 Die Landeshilfe kann versagt werden, soweit ihre bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den hochgradig Sehgeschwachen nicht möglich ist.

2 Höhe der Landeshilfe

Die Landeshilfe beträgt höchstens monatlich einhundertzwanzig Deutsche Mark.

3 Einsatz des Einkommens und des Vermögens

3.1 Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache wird nur gewährt, soweit dem hochgradig Sehgeschwachen, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, seinen Eltern die Aufbringung der zur Abgeltung des Mehrbedarfs erforderlichen Mittel aus dem Einkommen und dem Vermögen nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 3.21 bis 3.28 nicht zuzumuten ist.

3.21 Für den Einsatz des Einkommens gelten die in § 79 Abs. 1 bis 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) festgelegten Einkommensgrenzen entsprechend. Leistungen für Heizung sind den Kosten für Unterkunft hinzuzurechnen. Das übersteigende Einkommen ist auf die Landeshilfe anzurechnen.

3.22 Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen, die aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes, der §§ 27 a Abs. 1 und 27 b Bundesversorgungsgesetz oder dieses Erlasses gewährt werden.

Für die Berechnung des Einkommens gilt im übrigen Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

3.23 Befindet sich der hochgradig Sehgeschwache in einem Heim, einer Anstalt oder einer gleichartigen Einrichtung, so ist auf die Landeshilfe nur das Einkommen anzurechnen, das dem hochgradig Sehgeschwachen nach Abzug der für die Unterbringung aufgetragenen Kosten und des ortsüblichen Taschengeldes nach § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG verbleibt. Dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Der Aufenthalt in der Einrichtung gilt durch eine vorübergehende Abwesenheit des hochgradig Sehgeschwachen von der Einrichtung nicht als unterbrochen.

3.24 Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht, es sei denn, sie wird ausschließlich wegen einer Beeinträchtigung des Sehvermögens gewährt.

3.25 Die Nichtberücksichtigung von Rentenerhöhungsbeiträgen für eine Übergangszeit bestimmt sich nach den Vorschriften der Rentenanpassungsgesetze.

3.26 Weigert sich der hochgradig Sehgeschwache, eine ihm zustehende Leistung in Anspruch zu nehmen, kann insoweit die Landeshilfe versagt oder gekürzt werden. Dies gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.

3.27 Teile des Einkommens, deren Einsatz bei der Gewährung von Sozialhilfe zu verlangen ist, bleiben bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens bei der Gewährung von Landeshilfe für hochgradig Seh-schwache zu verlangen ist, unberücksichtigt. Dies gilt auch für den Fall, daß der Bedarf an Sozialhilfe später bekannt wird.

3.28 Für den Einsatz von Vermögen gilt § 88 BSHG entsprechend. Bei der entsprechenden Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes gilt die Landeshilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen.

4 Zahlung der Landeshilfe

4.1 Die Zahlung der Landeshilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats.

Die Landeshilfe wird monatlich im voraus gezahlt. Satz 1 gilt für die Zahlung einer höheren Landeshilfe entsprechend.

4.2 Monatsbeträge bis 10 DM können zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. für 3 Monate im voraus gezahlt werden.

4.3 Eine Änderung der Tatsachen, die eine Herabsetzung oder Einstellung der Landeshilfe bewirkt, ist vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Tatsachen sich geändert haben. Nr. 3.23 bleibt unberührt.

5 Verfahren

5.1 Die Landeshilfe wird auf Antrag gewährt.

5.2 Dem Antrag ist die ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Augenkrankheiten beizufügen.

Für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung wird das Formblatt nach Anlage 2 empfohlen.

Anlage 2

5.3 Eine erneute Überprüfung der Sehfähigkeit ist nur zu fordern, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Besserung des Sehvermögens zu vermuten ist.

5.4 Über den Antrag entscheidet die Gemeinde, in deren Bereich der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat, durch schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen kann der Amtsarzt beteiligt werden.

5.5 Verwaltungsausgaben sowie die Ausgaben für die augenfachärztliche Begutachtung werden nicht erstattet.

6 Zuteilung der Landesmittel

6.1 Die Landesmittel werden den Regierungspräsidenten mit besonderem Erlaß zugeteilt, die diese unverzüglich den Gemeinden zur Bewirtschaftung bereitstellen. Auf Nr. 10.2 VV zu § 34 LHO wird hingewiesen.

6.2 Die Betriebsmittel sind von den Regierungspräsidenten in eigener Zuständigkeit bei dem Finanzminister anzufordern.

6.3 Die Gemeinden unterrichten den Regierungspräsidenten zum 15. 1. für das abgelaufene Kalenderjahr über die Angaben nach dem Muster der Anlage 1; die Regierungspräsidenten übersenden mir diese zusammengefaßt bis zum 15. 2.

Anlage 1

6.4 Soweit durch Tätigkeiten der Gemeinden dem Land ein Schaden entsteht, ist er insoweit zu ersetzen, als die Gemeinde Ansprüche gegen Dritte oder Regreßansprüche gegen ihre Bediensteten durchsetzen kann.

7 Inkrafttreten

7.1 Dieser RdErl. ist ab 1. 1. 1981 anzuwenden.

7.2 Mein RdErl. v. 21. 5. 1962 (SMBI. NW. 21701) wird zum 1. 1. 1981 aufgehoben.

8 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

....., den

(Gemeinde/Regierungspräsident¹⁾)

Zusammenstellung

der von der Gemeinde/Regierungsbezirk¹⁾ gem. RdErl. v. 17. 9. 1980 (SMBl. NW. 21701) –
an hochgradig Sehschwache gezahlten Landeshilfe

Berichtszeitraum: Kalenderjahr 19.....

Abrechnungszeitraum	Personen				für das laufende Kalenderjahr zurückgezahlte Beträge (rot) DM
	a) die den vollen Betrag der Landeshilfe erhalten Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	b) die einen gekürzten Betrag der Landeshilfe erhalten Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	
1	2	3	4	5	6
I. Kalendervierteljahr					
II. Kalendervierteljahr					
III. Kalendervierteljahr					
IV. Kalendervierteljahr					
Summe Kalenderjahr 19.....	_____		_____		

Sachlich und rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Abschlußzahlen der Kasse ist gegeben

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

An den
Regierungspräsidenten¹⁾

.....
a. d. D.

An den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen¹⁾

Düsseldorf

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Stempel des Arztes

Datum

**Augenfachärztliche Bescheinigung
zur Erlangung von Landeshilfe für hochgradig Sehschwache**

Name, Vorname, Geburtsdatum des Patienten	In meiner Behandlung seit dem
Anschrift des Patienten	

DIAGNOSE:

(Bitte dabei nach Möglichkeit auch die Sehschärfe und etwaige Einschränkungen des Gesichtsfeldes – für jedes Auge getrennt – anzugeben)

Der Patient zählt zum Personenkreis der hochgradig Sehschwachen ja ☐ nein ☐

Ist eine Besserung des Sehvermögens zu erwarten?

ja ☐ nein ☐ derzeitig nicht zu beurteilen ☐

Falls ja, Zeitpunkt der Nachuntersuchung

Hinweis für den Arzt:

1. Hochgradig sehschwach sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, die ihr restliches Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem an einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können.
2. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist stets erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von weniger als $\frac{1}{20}$ oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

.....
(Unterschrift)

21701
8111
8300

**Bereinigung
der Verwaltungsvorschriften
auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung
und des Schwerbehindertenrechts**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 9. 1980 - II B 4 - 1400.4

Meine RdErl. v.

- 28. 7. 1966,
- 28. 1. 1974 (SMBL. NW. 21701),
- 20. 12. 1957,
- 2. 5. 1958 (SMBL. NW. 8111),
- 6. 5. 1965,
- 22. 4. 1970,
- 9. 7. 1970,
- 29. 9. 1970,
- 17. 5. 1971,
- 8. 1. 1973,
- 14. 3. 1973,
- 28. 3. 1973,
- 7. 2. 1974,
- 19. 3. 1974,
- 19. 9. 1974,
- 4. 11. 1975,
- 20. 1. 1976,
- 21. 7. 1976 und
- 15. 10. 1976 (SMBL. NW. 8300)

werden aufgehoben.

- MBL. NW. 1980 S. 2248.

228

**Vorläufige Richtlinien
zur Förderung von grenzüberschreitenden
Maßnahmen und Einrichtungen zur Vertiefung
von Kontakten im deutsch-belgischen und
deutsch-niederländischen Grenzgebiet sowie
zur Förderung der europäischen Integration**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 1. 10. 1980 -
I A 5 - 600 - 1/78

Inhaltsübersicht

1. Förderungsgrundlage
 2. Allgemeine Förderungsgrundsätze
 3. Gegenstand der Förderung
 4. Zuwendungsempfänger
 5. Finanzierungsarten, Höhe der Förderung
 6. Bewilligungsbehörden
 7. Verfahrensvorschriften
 8. Schlußvorschriften
- 1 **Förderungsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 44 LHO nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen zur Förderung der im folgenden näher bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen.
 - 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
 - 2 **Allgemeine Förderungsgrundsätze**
 - 2.1 Die Haushaltsmittel sind zur Förderung grenzpolitischer Aktivitäten mit dem Ziel einer Vertiefung und Verbesserung der allgemeinen Beziehungen der Bevölkerung diesseits und jenseits der Grenzen bestimmt. Gefördert werden können grenzüberschreitende Einrichtungen (institutionelle Förderung) und

grenzüberschreitende Maßnahmen (Projektförderung). Die Mittel können auch zusätzlich zu Mitteln aus anderen Titeln des Haushaltsplans verausgabt werden.

- 2.2 Bei der Höhe der Förderung soll ein Übergewicht im Verhältnis zu den Beteiligten in Belgien und den Niederlanden möglichst vermieden werden.
- 2.3 Die Förderung von grenzüberschreitenden Einrichtungen soll vorrangig dazu dienen, eigene Maßnahmen dieser Institutionen zu unterstützen. Mittel können den Einrichtungen aber auch gewährt werden, wenn sie als Veranstalter auftreten, ohne daß die Durchführung insgesamt in ihren Händen liegt.
Bis zu einer Höhe von 500,- DM können die grenzüberschreitenden Einrichtungen ihrerseits Zuschüsse an sonstige Veranstalter bewilligen.
- 2.4 Im Rahmen der institutionellen Förderung können Zuschüsse für Beiträge an Dachorganisationen gewährt werden, die die Interessen mehrerer grenzüberschreitender Einrichtungen wahrnehmen, und deren Aufgabe es ist, Gesamtinteressen der Grenzregionen zu vertreten und die Arbeit der Grenzregionen zu unterstützen.
- 2.5 Die Mittel dienen nicht zur allgemeinen Förderung von Städtepartnerschaften. Maßnahmen von Gemeinden, die selbst nicht im Grenzgebiet zu den Niederlanden bzw. Belgien liegen, und Maßnahmen von Gemeinden, die Städtepartnerschaften zu Städten in den Niederlanden oder Belgien außerhalb des Grenzgebietes unterhalten, können daher nicht berücksichtigt werden.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Ziel der Förderung ist es, das Bewußtsein für Gemeinsamkeiten in Geschichte, sozialer Struktur, Lebensgewohnheiten und Möglichkeiten gemeinsamer Zukunft zu stärken und die trennende Wirkung der Grenze für die Bevölkerung zu mildern.
- 3.11 Vorrangig sollen daher die im Grenzgebiet durchgeführten Veranstaltungen berücksichtigt werden, die der Grenzbevölkerung Begegnungen ermöglichen. Hierbei stehen die Bereiche Jugend, Kultur, Sport und Soziales im Vordergrund.
- 3.12 Im Rahmen der Förderung können u. a. auch Informationsveranstaltungen und die Herausgabe von Informationsmaterial bezuschußt werden, wenn durch diese Öffentlichkeitsarbeit das Bewußtsein für die Gemeinsamkeiten beiderseits der Grenzen geweckt und verstärkt wird.
- 3.13 Institutionell gefördert werden sollen Einrichtungen, deren Ziel es ist, die Zusammengehörigkeit der Grenzräume zu stärken und Kontakte über die Grenze hinweg auszubauen und zu vertiefen.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind rein gesellschaftliche Veranstaltungen oder Betätigungen auf dem Gebiet der Wirtschaft oder der allgemeinen politischen Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.21 Die Förderung dient nicht der Öffentlichkeitsarbeit von Einrichtungen im Grenzgebiet für allgemeine europapolitische Ziele.
- 3.22 Maßnahmen mit dem Ziel einer grenzüberschreitenden Wirtschaftsförderung können nicht bezuschußt werden.
- 3.3 Investitionsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4 **Zuwendungsempfänger**
 - 4.1 Zuwendungsempfänger sind in erster Linie die regionalen grenzüberschreitenden Einrichtungen.
Dies sind

die EUREGIO - Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems e. V.,
die Regio Rhein-Waal,
die Regio Rhein-Maas-Nord,
die Regio Aachen als Teil der Euregio Maas-Rhein.

- 4.2 Zuwendungen können gewährt werden an Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Veranstalter grenzüberschreitender Maßnahmen im Grenzgebiet. Hierbei ist Grenzgebiet das in Nordrhein-Westfalen liegende Gebiet der unter Nummer 4.1 genannten Einrichtungen.
- 4.3 Zuwendungsempfänger können auch überregionale Organisationen sein, deren Aktivitäten der Verbesserung der Beziehungen der Bevölkerung diesseits und jenseits der Grenze dienen.
- 4.4 Zuwendungen werden nicht gewährt an Zusammenschlüsse oder Dachorganisationen grenzüberschreitender Einrichtungen (vgl. hierzu aber Nummer 2.4).

5 Finanzierungsarten, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendungen des Landes werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung bewilligt.
- 5.11 Die institutionelle Förderung erfolgt dabei in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung. In den Fällen, in denen neben dem Land Nordrhein-Westfalen auch andere Länder Zuwendungen gewähren, erfolgt sie als Anteilfinanzierung.
- 5.12 Die Projektförderung erfolgt als Anteilfinanzierung.
- 5.13 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Bedeutung der Einrichtung oder der Maßnahme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und dem Interesse des Landes an der Erfüllung der in Angriff genommenen Aufgaben.
- 5.2 Im Rahmen der Projektförderung können Zuwendungen ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die betreffende Maßnahme von besonderer Bedeutung ist und die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung ist hierbei auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 5.3 Zuwendungen mit einem geringeren Zuwendungsbetrag als 500,- DM werden nicht gewährt (vgl. hierzu aber Nummer 2.3).

6 Bewilligungsbehörden

- 6.1 Bewilligungsbehörden für die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Zuwendungsempfänger sind die für sie zuständigen Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster.
- 6.2 Bewilligungsbehörde für die unter Nummer 4.3 genannten Zuwendungsempfänger ist der Ministerpräsident.

7 Verfahrensvorschriften

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
- Das Einvernehmen im Sinne der Nummer 1.5 VV zu § 44 LHO ist vor der Bewilligung auch dann herbeizuführen, wenn im Falle der Nummer 2.1 letzter Satz eine Zuwendung von einem weiteren Fachdezernat des Regierungspräsidenten bewilligt werden soll.
- 7.2 Anträge sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen.
- 7.3 Die bei den Regierungspräsidenten für das folgende Haushaltsjahr eingehenden Anträge sind zu sammeln und mit einer Stellungnahme bis zum 30. November des jeweiligen Jahres an den Ministerpräsidenten weiterzuleiten.
- 7.4 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid unter Zugrundelegung der „Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze)“ bzw. der „Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver-

wendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –)“.

Die Zuwendungen können mit besonderen Auflagen gewährt werden.

- 7.5 Die Landesmittel sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
- 7.6 Die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell zu fördernden Einrichtungen für das jeweilige Haushaltsjahr müssen vom Ministerpräsidenten gebilligt werden. Sie sind dem Ministerpräsidenten – soweit die Regierungspräsidenten zuständig sind, von diesen mit einer Stellungnahme – rechtzeitig vorzulegen.
- Zwischen den Einzelansätzen des vorgelegten Haushaltsplans kann bis zur Höhe von 25% des Ansatzes oder 1 000,- DM eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zugelassen werden.
- Zuschüsse nach Nummer 2.3 Abs. 2 können in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen an besonderer Stelle gesammelt veranschlagt werden.
- 7.7 Die Bewilligungsbescheide der Regierungspräsidenten sind unmittelbar nach Wirksamwerden in Abschrift (2-fach) dem Ministerpräsidenten zu übersenden.
- 7.8 Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von Zuschüssen nach Nummer 2.3 Abs. 2 kann nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.

8 Schlußvorschriften

- 8.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministerpräsidenten.
- 8.2 Diese Richtlinien treten am 1. November 1980 in Kraft.

Diese Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – dem Landesrechnungshof erlassen.

– MBl. NW. 1980 S. 2248.

236

Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – IV A 1 15-30-00.00
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
– B 1000 – 66 – VI A 2 –
v. 18. 9. 1980

Der RdErl. v. 17. 7. 1962 (SMBl. NW. 236) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 2249.

280

Grundsätze über die Wahrung der Geheimhaltungspflicht der Beamten und Angestellten der Gewerbeaufsicht nach § 139b GewO

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8000.24 – (III Nr. 17/80) v. 17. 9. 1980

Bezüglich der Wahrung der Geheimhaltungspflicht der Beamten und Angestellten der Gewerbeaufsicht nach § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

I. Allgemeines

- 1 Gegenstand und Zweck der Geheimhaltungspflicht
Nach § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO sind die von den Landesregierungen zu ernennenden besonderen Beamten – das sind in Nordrhein-Westfalen die Dienstkräfte der Gewerbeaufsicht, denen die Befugnisse nach §

139b GewO übertragen worden sind, - vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen verpflichtet. Als Geschäfts- und Betriebsverhältnisse sind grundsätzlich alle Vorgänge und tatsächlichen Umstände anzusehen, die mit den Gegebenheiten des Geschäfts- und Betriebsablaufs in Zusammenhang stehen; hierzu gehören z. B. Betriebseinrichtungen, Beschaffenheit und Mängel der eingesetzten Betriebsmittel und Arbeitsstoffe, Gebrauch von Brennstoffen, anfallende Zwischenprodukte, Einzelheiten der Betriebsorganisation, Verteilung der Arbeitszeit und Zahl der Beschäftigten.

Die Regelung dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Gewerbeunternehmern und kommt damit im Ergebnis auch den Belangen des Arbeitsschutzes zugute. Daneben hat sie den Zweck, ähnlich wie beim Steuergeheimnis den Gewerbeunternehmer bzw. Betriebs- oder Anlageninhaber vor unbefugter Bekanntgabe von betrieblichen Gegebenheiten und damit vor möglichen wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen.

2 Anwendungsbereich

- 2.1 Die Verschwiegenheitspflicht des § 139b GewO gilt unmittelbar nur insoweit, als die Gewerbeaufsicht aufgrund der ihr durch diese Vorschrift übertragenen Befugnisse tätig wird, z. B. in Bezug auf die §§ 105a, 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h, 120a, 120d, 120e GewO. Diese besondere Verschwiegenheitspflicht gilt darüber hinaus auch in solchen Bereichen, in denen die Rechte und Pflichten der Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verweisung auf § 139b GewO geregelt sind. Derartige Verweisungen finden sich z. B. in § 139g GewO, im Bereich der Überwachungsbedürftigen Anlagen (§ 24d Satz 2 GewO), des Strahlenschutzes (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz), des Mutterschutzes (§ 20 Abs. 2 Mutterschutzgesetz - MuSchG -), des Ladenschlusses (§ 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß) und der Arbeitszeitordnung (§ 27 Abs. 3 Arbeitszeitordnung).

In anderen Bereichen, in denen die Gewerbeaufsicht ebenfalls ganz oder teilweise zuständig ist, gelten dagegen mangels Verweisung auf § 139b GewO nur die allgemeinen Bestimmungen über die Verschwiegenheit, z. B. § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) - SGV. NW. 2010 -, §§ 64 ff. Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), - SGV. NW. 2030 - bzw. § 9 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und §§ 203 ff. Strafgesetzbuch - StGB - (s. unten Nr. 5). Solche Bereiche sind z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Fahrpersonalgesetz, das Gesetz über technische Arbeitsmittel und das Sprengstoffgesetz. Das bedeutet, daß sich bei einer allgemeinen Revision die Frage der Verschwiegenheit im Einzelfall nach den jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften richtet.

- 2.2 Soweit die Gewerbeaufsichtsämter zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind, findet § 139b GewO keine Anwendung. Auch das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trifft insoweit keine Regelung, da dieses Gesetz nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht gilt. Hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts im Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die im Strafverfahren zu beachtenden Vorschriften und Grundsätze, vgl. § 46 OWiG in Verbindung mit § 147 Strafprozeßordnung (StPO). Auf Nr. 3 d. RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1977 (SMBl. NW. 453) zum Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen.

3 Vorrang der Geheimhaltungspflicht

- 3.1 Soweit § 139b GewO Anwendung findet, stellt diese Vorschrift eine Sonderregelung gegenüber dem Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG. NW. sowie gegenüber den Regelungen über die Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 GG i. V. mit §§ 4 ff. VwVfG. NW. dar. Dies bedeutet, daß andere Personen als der Unternehmer grund-

sätzlich kein Recht auf Akteneinsicht haben (§ 29 Abs. 2 VwVfG. NW.) bzw., daß auch eine Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe nicht besteht (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. NW.).

- 3.2 Da die Verschwiegenheitspflicht des § 139b GewO auch auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden ist, geht diese Regelung in analoger Anwendung des § 37 Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen - DSG NW - vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) - SGV. NW. 20061 - den entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, z. B. den §§ 11 Abs. 1, 12 und 13 Abs. 1 DSG NW, grundsätzlich vor. Dies bedeutet aber nur, daß die datenschutzrechtlichen Regelungen insoweit keine Anwendung finden, als der Regelungsbereich des § 139b GewO reicht.
- 3.3 Die Verschwiegenheitspflicht nach § 139b GewO ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Landespresseggesetz NW vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 2250 - auch gegenüber dem Informationsrecht der Presse vorrangig. Soweit § 139b GewO oder sonstige zwingende Vorschriften über die Geheimhaltung keine Anwendung finden, können Auskünfte an die Presse unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 Landespresseggesetz NW verweigert werden. Entsprechend § 66 LBG werden Auskünfte an die Presse nur durch den Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes oder durch den von ihm bestimmten Beamten erteilt.
- 3.4 Die Regelung des § 139b GewO gilt auch bei Auskunftersuchen zu wissenschaftlichen Zwecken. Diese sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

4 Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht

Der Unternehmer bzw. Anlageninhaber kann den Gewerbeaufsichtsbeamten von seiner Verschwiegenheitspflicht nach § 139b GewO entbinden. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sollte sich der Gewerbeaufsichtsbeamte durch schriftliche Erklärung nachweisen lassen. Hängt die Zuverlässigkeit der Auskunft eines Gewerbeaufsichtsbeamten an einen Dritten von der Befreiung durch den Unternehmer ab, so ist in der Regel der Dritte wegen dieser Frage an den Unternehmer zu verweisen; dies gilt nicht, wenn offenkundig ist, daß der Unternehmer mit einer Auskunft des Gewerbeaufsichtsbeamten an einen Dritten nicht einverstanden ist.

5 Folgen eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht

Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht des § 139b GewO kann disziplinarrechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus kann der Gewerbeunternehmer möglicherweise einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG geltend machen. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Verletzung von Geheimhaltungsinteressen der Gewerbeunternehmer (oder dritter Personen) kommt unter den Voraussetzungen der §§ 203 Abs. 2, 204 StGB in Betracht. Neben Geheimnissen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die den Gewerbeaufsichtsbeamten als Amtsträger bekannt geworden sind, sind nach Maßgabe der in § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB getroffenen Regelung auch die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Gewerbeunternehmers geschützt.

II.

Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht des § 139b GewO findet keine Anwendung bei

- 1 Mitteilungen gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. anderen Behörden, die ihrerseits der Regelung des § 139b GewO unterliegen;
- 2 Mitteilungen gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Sachverständigen, denen Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung in Bereichen zugewiesen wurden, in denen § 139b GewO unmittelbar oder kraft Verweisung Anwendung findet.

Solche Zuweisungen sind z. B. durch die Zuständigkeitsregelungen bezüglich des Ladenschlusses an die allgemeinen Verwaltungsbehörden und bezüglich einiger Vorschriften der Strahlenschutzverordnung an die allgemeinen Polizeibehörden erfolgt. Auch die Handwerkskammern (§ 23a Handwerksordnung), die Industrie- und Handelskammern (§§ 23, 75 Berufsbildungsgesetz) und die Berufsgenossenschaften (§§ 537, 708 und 712 RVO) nehmen in Teilbereichen Belange des Arbeitsschutzes wahr. Das gleiche gilt schließlich auch für die Sachverständigen im Sinne von § 24c GewO. Der Empfänger ist aufzufordern, über den Inhalt der Mitteilung Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 139b GewO ist jedoch nur insoweit nicht anwendbar, als die Mitteilung Belangen des Arbeitsschutzes dient; wünscht z. B. eine Berufsgenossenschaft eine Auskunft über eine gegen ein Unternehmen getroffene Anordnung, um die Frage eines Regreßprozesses entscheiden zu können, so würde eine entsprechende Antwort nicht den Belangen des Arbeitsschutzes dienen und wäre damit nicht statthaft;

- 3 Mitteilungen an die Polizei oder Staatsanwaltschaft, soweit sie sich auf Gesetzwidrigkeiten beziehen.

Unter Gesetzwidrigkeiten im Sinne von § 139b GewO sind nur Zuwiderhandlungen gegen Pflichten des Unternehmers auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu verstehen, doch ist der Begriff „Arbeitsschutz“ weit auszulegen. Er umfaßt alle Vorschriften, die auch dem Schutz des Arbeitnehmers zu dienen bestimmt sind. Zuwiderhandlungen gegen Pflichten des Arbeitgebers auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes liegen auch dann vor, wenn von der Polizei oder Staatsanwaltschaft Ermittlungen unter einem umfassenderen rechtlichen Gesichtspunkt geführt werden, z. B. wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen Pflichten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes. Kommt es nach Bränden in gewerblichen Betrieben zu einem polizeilichen Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Brandursache, so können dem Polizeibeamten in der Regel die erbetenen Auskünfte erteilt werden, da als Brandursache die Verletzung von Vorschriften, die zumindest auch dem Arbeitsschutz dienen, in aller Regel nicht ausgeschlossen werden kann;

- 4 Mitteilungen gegenüber Behörden oder öffentlichen Körperschaften, soweit sie zu statistischen Zwecken verwendet werden sollen und sichergestellt ist, daß vorgesehene Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsverhältnisse zulassen, die dem Schutz des § 139b GewO unterliegen;
- 5 Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 6 Allgemeinen Mitteilungen, die die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse des Unternehmers und damit dessen durch § 139b GewO geschützte Rechtssphäre nicht berühren. Hiernach erscheint z. B. eine behördliche Auskunft darüber, daß ein bestimmter Betrieb auf die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften überprüft werden wird oder daß dies bereits erfolgt ist, sowie die generelle Feststellung, daß die Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden oder etwa vorgebrachten Beanstandungen nachgegangen wurde, als unbedenklich;
- 7 Fällen, in denen nach meiner Weisung übergeordnete Gesichtspunkte von bedeutendem öffentlichem Belang eine Weitergabe von Angaben über Geschäfts- und Betriebsverhältnisse dringend erfordern.

So sind z. B. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach meinem RdErl. v. 27. 3. 1973 (MBI. NW. S. 590/SMBl. NW. 805) verpflichtet, Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1993) dem zuständigen Arbeitsamt zur Weitergabe an die Bundesanstalt für Arbeit mitzuteilen. Nach meinem RdErl. v. 12. 3. 1976 (MBI. NW. S. 439/SMBl. NW. 8054) haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter alle Staubexplosionen dem Staubforschungsinstitut des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. mitzuteilen. Außerdem ist über jeden tödlichen Arbeitsunfall der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung zu berichten, vgl. meinen RdErl. v. 28. 3. 1979 (MBI. NW. S. 900/SMBl. NW. 285). Ferner sind die Staatlichen Gewerbeauf-

sichtsämter nach dem Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 8. 1. 1980 (MBI. NW. S. 159/SMBl. NW. 7124) zur Bekämpfung der Schwarzarbeit angewiesen, die Kreisordnungsbehörden zu unterrichten.

III.

Akteneinsicht und amtliche Auskunft

- 1 Ersuchen eines Strafgerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Verfolgungsbehörde im Bußgeldverfahren oder einer Polizeibehörde als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft oder der Verfolgungsbehörde (§§ 161, 163 StPO, § 46 OWiG) oder einer Finanzbehörde in Verfolgung von Steuerstraftaten ist ohne Rücksicht auf den Willen des Betriebsinhabers grundsätzlich stattzugeben, d. h. die den Fall betreffenden Vorgänge sind vorzulegen. Insoweit greift § 139b GewO nicht ein. Ist jedoch nach Auffassung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes nicht auszuschließen, daß das Bekanntwerden des Akteninhaltes oder das Erteilen der Auskunft dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde (vgl. § 96 StPO) und hält es aus diesem Grunde die Ablehnung des Ersuchens für angezeigt, so ist mir unter Aktenvorlage zu berichten.
- 2 Fordert ein Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Akten an oder wünscht es eine amtliche Auskunft und greift § 139b GewO ein, so ist mir entsprechend § 99 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung bzw. § 119 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz bzw. § 86 Abs. 1 und 2 Finanzgerichtsordnung unter Vorlage der Akten zu berichten, falls das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Ablehnung des Ersuchens für angezeigt hält.
- 3 Werden durch andere Gerichte oder Behörden Akten angefordert oder wird um die Erteilung einer amtlichen Auskunft gebeten, so sind diese Ersuchen abzulehnen, sofern § 139b GewO im Einzelfall eingreift (vgl. I 2 und II); andernfalls ist nach den Grundsätzen der Amtshilfe zu verfahren.
- 4 § 139b hat auch Vorrang gegenüber Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Petitionsausschusses des Landtags nach Art. 41 a Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, da die Landesverfassung bundesgesetzliche Regelungen nicht verdrängen kann.
- 5 In Verfahren über die Zulässig-Erklärung der Kündigung nach § 9 Abs. 3 MuSchG wird die zuständige Behörde nicht als Aufsichtsbehörde nach § 20 MuSchG tätig, so daß § 139b GewO keine Anwendung findet. Behördliche Aktenvorlage- und Auskunftersuchen sind also nach den Grundsätzen der Amtshilfe zu beurteilen; das Recht der Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht richtet sich nach § 29 VwVfG. NW.

IV.

Aussage des Gewerbeaufsichtsbeamten vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger

- 1 Ein Gewerbeaufsichtsbeamter ist als Zeuge oder Sachverständiger in einem Strafverfahren vor dem Strafgericht oder der Staatsanwaltschaft sowie in Bußgeldverfahren vor der Verfolgungsbehörde zur Aussage verpflichtet, wenn die beamtenrechtliche Aussagegenehmigung vorliegt (§§ 54, 161 a StPO, § 46 OWiG).
- 2 Wird der Gewerbeaufsichtsbeamte aufgefordert, vor einem anderen Gericht, insbesondere einem Zivilgericht, Arbeitsgericht oder Verwaltungsgericht, auszusagen, so muß er die Aussage verweigern, soweit § 139b GewO Anwendung findet. Das gleiche gilt, wenn er vom Petitionsausschuß des Landtags vernommen werden soll (vgl. auch III 4.).
- 3 Soll ein Gewerbeaufsichtsbeamter vor der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht aussagen oder Erklärungen abgeben, so benötigt er gemäß § 64 Abs. 2 LBG in jedem Fall eine Aussagegenehmigung. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf jedoch nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 65 Abs. 2 LBG). Die Ge-

nehmung, ein Gutachten zu erstatten, kann bereits dann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde (§ 65 Abs. 2 LBG).

V.

Meine RdErl. v. 10. 3. 1981 (n.v.) - I B 3 (I) - 2040 - und v. 23. 8. 1981 (n.v.) - I B 3 (I) - 2040 G - (SMBL. NW. 203021) werden aufgehoben.

- MBL. NW. 1980 S. 2249.

71110

Durchführung des Waffengesetzes

Gem. RdErl. d. Innenministers - IV A 3 - 260/8 -, d. Justizministers - 2372 - I B 2 -, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/B 2 - 70 - 6.2. -, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - IV A 4 - 20-20-00.15 - u. d. Finanzministers - J 1007 - 9 - III B 4 - v. 27. 8. 1980

Der Gem. RdErl. v. 21. 10. 1976 (MBL. NW. S. 2601/SMBL. 71110) wird wie folgt geändert:

Nr. 14 (14.1 bis 14.3) und Nr. 17 werden gestrichen.

- MBL. NW. 1980 S. 2252.

8111

Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungs- plätzen für Schwerbehinderte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 9. 1980 - II B 5 - 4412.2.0

Das Dritte Sonderprogramm des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte wurde nach Zustimmung aller Beteiligten unter Aufstockung der Mittel um 50 Mill. DM bis zum 31. Dezember 1980 verlängert.

Die Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms in der mit meinem RdErl. v. 17. 7. 1979 (SMBL. NW. 8111) bekanntgegebenen Fassung werden wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Zahlen „180“, „108“ und „72“ durch die Zahlen „230“, „138“ und „92“ ersetzt.
2. In § 4 werden das Datum „31. Juli 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1980“ und die Zahl „180“ durch die Zahl „230“ ersetzt.

Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. August 1980.

- MBL. NW. 1980 S. 2252.

Hinweis

II.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 62. v. 15. 10. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2010	30. 9. 1980	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation	832
20320	30. 9. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen	832
77	30. 9. 1980	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Feststellung des Planes zur Anlegung eines Stausees (Teutoburger-Wald-See) sowie zum Ausbau des Hönebaches und des Grenzgrabens in Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück	832

- MBL. NW. 1980 S. 2252.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8316-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X